

Beschluss des Beirates zum Nds. Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 27.04.2015

„Zur veränderten Anlage 8 des Rahmenvertrages gibt der Beirat folgende Auslegungsempfehlung:

1. Großraum

Soweit ein Großraum im Öffentlichen Personennahverkehr vorhanden ist, auf den Bezug genommen werden kann, ist dieser der Heimfahrtenregelung zugrunde zu legen (z.B. GVH in der Region Hannover, VBN im Weser-Ems-Bezirk).

Sollte ein entsprechender ÖPNV-Großraum nicht vorhanden sein, so ist dieser einvernehmlich zwischen dem örtlichen Jugendamt und der in seinem Bereich gelegenen Einrichtungen festzulegen. Aus Sicht des Beirates bietet sich eine deutlich definierte regionale Begrenzung an (z. B. LK x sowie die umliegenden Landkreise y, z...). Es wird empfohlen, einen einvernehmlichen Beschluss – sofern als Gremium vorhanden – in der AG § 78 zu fassen.

2. Bis zu 2 Heimfahrten im Monat, die innerhalb dieses Großraums stattfinden, sind dann in der Pauschale enthalten, und nicht in Rechnung zu stellen.

Sofern mehr als 2 Heimfahrten im definierten Großraum im Monat stattfinden, sind die über 2 Fahrten hinausgehenden Heimfahrten in voller Höhe zu erstatten. Voraussetzung ist eine entsprechende Festlegung der Heimfahrten in der Hilfeplanung.

Alle Heimfahrten, die über den definierten Großraum hinausgehen, sind der Einrichtung in voller Höhe zu erstatten.

3. Individuelle Vereinbarungen, die sich auf die bisherige Formulierung im Rahmenvertrag beziehen, gelten grundsätzlich fort. Die Änderung des Rahmenvertrag verändert diese nicht, sofern nicht eine entsprechende Öffnungsklausel vereinbart worden ist (z. B.: Es sind die Sonderaufwendungen in der jeweils gültigen Fassung des Rahmenvertrages vereinbart).

Es wird jedoch empfohlen, sich zeitnah – ggf. per Nebenabrede zur bestehenden Vereinbarung – auf eine einheitliche Regelung je Jugendamtsbezirk/Region zu einigen.

4. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen denkbar. Allerdings sollte nach Möglichkeit landesweit möglichst einheitlich verfahren werden.“